



Gefahrgut

Tipps für Passagiere

Sie nutzen das Flugzeug regelmäßig – ob für Ihre Geschäftsreise oder weil Sie einfach nur in den Urlaub fliegen wollen?

Damit Sie für den Fall der Fälle gut gerüstet sind, stellt Ihnen das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) Broschüren mit nützlichen Tipps und Informationen rund um Ihre Flugreise zusammen. In diesem Flyer finden Sie wichtige Hinweise zum Transport von gefährlichen Gütern im Passagiergepäck.

Gefahrgut im Passagiergepäck?

Im Luftverkehr können viele Gegenstände, die uns im normalen Alltag gar nicht so gefährlich vorkommen, zu einer derartigen Gefahr werden, so dass sie im Passagiergepäck (Reise- und Handgepäck) nicht zugelassen sind.

Gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können.

Die folgenden Güter dürfen auf **keinen** Fall im Passagiergepäck mitgeführt werden:

- Explosionsstoffe einschließlich aller Arten von Munition
 - Feuerwerkskörper jeglicher Art (wie zum Beispiel Raketen, Böller oder Wunderkerzen) – weder im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck
 - Gase, wie komprimierte, verflüssigte, **unter Druck gelöste** oder tiefgekühlte Gase (zum Beispiel Campinggas-Kartuschen)
 - Entzündbare Feststoffe und entzündliche Flüssigkeiten einschließlich selbstentzündlicher oder wasserreaktiver Stoffe (Farben, Lacke, Verdüner, reiner Alkohol, Streichhölzer)
-



- Giftstoffe und infektiöse Stoffe
- Oxidierende Stoffe und Peroxide (zum Beispiel Bleichstoffe)
- Radioaktive Stoffe
- Ätzende Flüssigkeiten und Feststoffe (Nassbatterien, Quecksilber, auch als Bestandteil von Instrumenten und Geräten)
- Umweltgefährdende Stoffe
- **Lithiumbatterien**
- Steinschneider und Motorsägen

Lithium-Ionen-Akkus

Lithium-Ionen-Akkus sind in verschiedenen elektrischen Geräten mit unterschiedlichen Leistungen vorhanden. Speziell in batteriebetriebenen Fahrzeugen wie selbst stabilisierende elektronische Einräder, elektronische Boards, eBikes oder medizinische Mobilitätshilfen, sind Akkus mit hoher Leistung verbaut.

Da von diesen Akkus ein Brandrisiko ausgeht, ist die Beförderung in Passagierflugzeugen verboten. Sie dürfen ausschließlich als Luftfrachtsendung in Frachtflugzeugen nach den Regeln der geltenden Verpackungsvorschrift befördert werden. Ausgenommen hiervon sind medizinische Mobilitätshilfen in Absprache mit der befördernden Fluggesellschaft.



Die Mitnahme von tragbaren elektronischen Kleingeräten mit einer Nennenergie von nicht mehr als 100 Wh (Wattstunden), die Lithium-Batterien enthalten, ist im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck erlaubt. Die Geräte müssen vollständig ausgeschaltet (kein Stand-by Modus) sein und vor Beschädigung geschützt werden. Lose Lithium-Ersatzbatterien sind im aufgegebenen Gepäck verboten. Es dürfen höchstens zwei Lithium-Ersatzbatterien mit einer Nennenergie von nicht mehr als 100 Wh im Handgepäck transportiert werden.

Die Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.

Raucherutensilien

- **Erlaubt** sind Raucherutensilien wie Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten, welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, wenn sie für den persönlichen Gebrauch bestimmt und am eigenen Körper mitgeführt werden.
 - **Nur im Handgepäck:** Elektronische Zigaretten (einschließlich E-Zigarren, E-Pfeifen oder andere persönliche Inhalationsgeräte), die Batterien enthalten. Sie müssen vor unbeabsichtigter Inbetriebnahme geschützt sein.
-



- **Verboten** ist die Mitnahme von Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck. Ebenso nicht erlaubt sind Benzin- und Sturmfeuerzeuge. Und auch „Überallzündhölzer“, Anzünder mit „blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ dürfen in Flugzeugen nicht mitgenommen werden.
- Batteriebetriebene Feuerzeuge, die mit Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Batterien betrieben werden und keine Schutzkappe oder anderweitigen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung bieten, sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person **verboten**.

Alkoholische Getränke

Alkoholische Getränke, wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol. % aber nicht mehr als 70 Vol. % Alkohol, sind auf eine Nettomenge von maximal 5 Litern pro Person beschränkt. Unterhalb von 24 Vol. % gelten diese Einschränkungen nicht.

Hinweis

Regelungen der Luftfahrtunternehmen sind maßgeblich. Diese können restriktiver als die allgemeinen Bestimmungen sein.



Kontrollen

Das Luftfahrt-Bundesamt weist Sie an dieser Stelle ergänzend darauf hin, dass die Öffnung des angegebenen Passagiergepäcks zur Entnahme von Gefahrgütern gemäß § 27 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtunternehmen liegt. In diesen Fällen besteht kein direkter Zusammenhang mit der behördlichen Kontrolle des Reisegepäcks im Sinne des § 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG).

Alle festgestellten Verstöße gegen Gefahrgutvorschriften, zum Beispiel, wenn Passagiere verbotenerweise Feuerzeuge oder Feuerwerk etc. im Passagiergepäck transportieren wollten, werden dem Luftfahrt-Bundesamt sowohl von den Luftfahrtunternehmen als auch von den Flughäfen, der Bundespolizei etc. angezeigt und vom LBA weiterverfolgt.

Weitere aktuelle Informationen über gefährliche Güter finden Sie im Internetangebot des Luftfahrt-Bundesamtes unter www.lba.de.







Wie Sie uns erreichen

Luftfahrt-Bundesamt
Bürger-Service-Center
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig

Postanschrift:
Luftfahrt-Bundesamt
38144 Braunschweig
buergerinfo@lba.de
www.lba.de



Herausgeber
Luftfahrt-Bundesamt

Bildnachweis
Adobe Stock: Aboltin (Titel)/Christian Schwier (Seite 2)/VRD
(Seite 3)/WoGi (Seite 4)/jroballo (Seite 6)
Luftfahrt-Bundesamt: Seite 5+7

Sachstand
03/2023